

# **Referentenentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

#### **A. Problem und Ziel**

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, dem damaligen Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages eine Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vorzulegen, „in der Regelungen über den Einsatz von e-Learning enthalten sind“ (BT-Drs. 19/23185 und Plenarprotokoll 19/184, S. 23177 ff.). Hierzu sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Speicherung der Daten über e-Learning bzw. digitalen Unterricht im Berufskraftfahrerqualifikationsregister zu schaffen. Gleichzeitig sind auch die Regelungen zum Beispiel über die Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten an die neuen Regelungen zum digitalen Unterricht anzupassen. Darüber hinaus hat sich der Bedarf datenschutzrechtlich gebotener Konkretisierungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten ergeben, die im Berufskraftfahrerqualifikationsregister gespeichert werden.

Ergänzend sind redaktionelle Korrekturen vorzunehmen und vereinzelt Regelungen an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.

#### **B. Lösung**

Das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz wird um Regelungen zur Speicherung von Informationen über die Durchführung von e-Learning in Form des digitalen Unterrichts in synchroner und asynchroner Form in der Weiterbildung ergänzt. Datenschutzrechtlich gebotene Konkretisierungen zur Datenübermittlung werden vorgenommen.

Redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen infolge von Rechtsprechung werden vorgenommen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund

Für den Bund hat das Vorhaben keine weiteren haushälterischen Auswirkungen.

Länder

Auf Seiten der Länder ergeben sich keine weiteren haushälterischen Auswirkungen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich durch das vorliegende Gesetzesvorhaben keine Be- oder Entlastungen.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entstehen lediglich geringfügige Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Durch die Erweiterung des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters um Datenfelder zur Unterrichtsart entsteht bei den Ausbildungsstätten ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von 60 000 Euro.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bund

Die Erweiterung des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters um Datenfelder zum digitalen Unterricht führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 7 850 Euro.

Länder (inklusive Kommunen)

Auf Seiten der Länder entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

## Referentenentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften <sup>1)</sup>

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes

Das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „der Bundeswehr sowie der Truppe und dem zivilen Gefolge der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes,“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/645 (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 29) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (kodifizierter Text) (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 46)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Anhang 5“ durch die Wörter „Anlage 5 Teil A“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Präsenzunterricht darf nur in den in dem Anerkennungsbescheid aufgeführten Unterrichtsräumen angeboten und durchgeführt werden. Digitaler Unterricht darf nur in der im Anerkennungsbescheid aufgeführten Art angeboten und durchgeführt werden.“
4. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

---

<sup>1)</sup> Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (kodifizierter Text) (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 46).

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Unterricht“ durch das Wort „Präsenzunterricht“ ersetzt.
  - bb) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:
    - „1a. Zugangsdaten zum digitalen Unterricht in synchroner Form, falls ein solcher angeboten oder durchgeführt wird,“.
  - cc) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - dd) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
    - „5. die Art des Unterrichts als Präsenzunterricht oder digitaler Unterricht in synchroner Form und“.
  - ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
    - „Abweichungen von den fristgerecht angezeigten Angaben sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde bis spätestens einen Werktag vor Durchführung des Unterrichts schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.“
  - c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Diese Angaben“ durch die Wörter „Die Angaben der Ausbildungsstätte nach Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.
5. § 12 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. welche nach Anlage 1 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vorgeschriebenen Unterkenntnisbereiche dem Fahrer im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung vermittelt wurden, in welcher Unterrichtsart, in welchem Umfang und in welcher Ausbildungsstätte,“.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Buchstabe d werden die Wörter „zu anderen abgeschlossenen speziellen Maßnahmen“ durch die Wörter „zum Vorliegen anderer abgeschlossener spezieller Maßnahmen“ ersetzt.
  - b) Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
    - „c) Zeitraum und Art des Unterrichts sowie tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme, aufgeschlüsselt nach Unterrichtarten,“.
7. § 21 wird wie folgt gefasst:

## „§ 21

### Datenübermittlung an inländische Behörden und Stellen

(1) Die im Berufskraftfahrerqualifikationsregister gespeicherten Daten dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Behörden und Stellen übermittelt werden, die zuständig sind für

- 1. Verwaltungsmaßnahmen gegenüber Fahrern auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften,

2. die Erteilung von Fahrerbescheinigungen nach § 7b Absatz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
3. die Durchführung der Aus- und Weiterbildung sowie für die Prüfung von Fahrern auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften,
4. die Überwachung der anerkannten Ausbildungsstätten von Fahrern,
5. Verkehrs-, Grenz- oder Straßenkontrollen gegenüber Fahrern,
6. die Verfolgung von Straftaten, die von Fahrern verübt worden sind, sowie die Vollstreckung oder den Vollzug von Strafen gegenüber Fahrern oder
7. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die von Fahrern verübt worden sind, sowie die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden gegen Fahrer und ihre Nebenfolgen nach diesem Gesetz.

Die Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben erforderlich ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 dürfen der jeweils zuständigen Stelle folgende Daten aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermittelt werden:

1. Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Fahrers,
2. die Daten zum Fahrerqualifizierungsnachweis nach § 14 Nummer 1 Buchstabe b bis i,
3. folgende Daten zum Vorliegen anderer abgeschlossener spezieller Maßnahmen:
  - a) den Fachbereich der Maßnahme Gefahrguttransport oder Tiertransport,
  - b) die Geltungsdauer der durch die Maßnahme erworbenen Qualifikation,
  - c) die Stelle, die das Vorliegen der Maßnahme mitgeteilt hat,
4. die Daten zur Grundqualifikation nach § 14 Nummer 2 Buchstaben b bis e,
5. die Daten zur beschleunigten Grundqualifikation nach § 14 Nummer 3 Buchstabe a und Buchstaben c bis h,
6. die Daten zur Weiterbildung nach § 14 Nummer 4 Buchstabe a und c bis e.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 dürfen folgende Daten aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermittelt werden:

1. Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Fahrers sowie
2. die Daten nach Absatz 2 Nummer 3 bis 6.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 dürfen folgende Daten aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermittelt werden:

1. Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Fahrers sowie
2. die Daten nach Absatz 2 Nummer 2.“
8. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „§ 21 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
9. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ werden durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ und die Wörter „für Wirtschaft und Energie“ werden durch die Wörter „für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
  - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Fahrerqualifizierungsnachweise, insbesondere

    - a) die Voraussetzungen für die Ausstellung,
    - b) die im Zusammenhang mit der Ausstellung erforderliche Erteilung von Auskünften aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister an die nach Landesrecht zuständige Behörde und
    - c) das Verwaltungsverfahren.“
10. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 9 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 3 oder 4“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 11 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.
11. In § 30 werden die Absätze 1, 3 und 4 aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

In § 6a Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist, werden die Wörter „**Bewerbers oder Antragstellers**“ durch die Wörter „**Adressaten der Amtshandlung**“ ersetzt.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht aufgefordert, eine Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vorzulegen, in der Regelungen über die Möglichkeit zum Einsatz von e-Learning enthalten sind (BT-Drs. 19/23185). Aufgrund der Errichtung und Inbetriebnahme des Berufskraftfahrerqualifikationsregister, das Informationen über den Besuch von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fahrerinnen und Fahrer enthält, sind das Register um ein Datenfeld zu erweitern und die zugrundeliegenden Vorschriften anzupassen. Auf diese Weise können die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises überprüfen, ob der von der Richtlinie (EU) 2022/2561 vorgegebene Stundenumfang zum Einsatz von e-Learning im Rahmen der Weiterbildung eingehalten wurde.

Darüber hinaus sind redaktionelle Korrekturen sowie solche infolge von Rechtsprechung im Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz vorzunehmen.

Auch die Änderung im Straßenverkehrsgesetz dient der Berücksichtigung von Rechtsprechung.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Das vorliegende Gesetz enthält im Wesentlichen Anpassungen der Vorschriften zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister in Bezug auf die Einführung des e-Learnings in Form des digitalen Unterrichts in synchroner und asynchroner Form. Darüber hinaus wird dem Erfordernis datenschutzrechtlich gebotener Konkretisierungen Folge geleistet, in dem konkret geregelt wird, welche Datensätze zu welchem Zweck übermittelt werden.

Die vorgenommenen redaktionellen Änderungen dienen der Anwenderfreundlichkeit und der Reaktion auf ergangene Gerichtsurteile bzw. Beschlüsse.

#### **III. Alternativen**

Zu den oben beschriebenen Änderungen bestehen keine Alternativen. Eine Nichtvornahme der Änderungen kommt nicht in Betracht.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Dem Bund steht die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Straßenverkehr nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG zu. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse und somit erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass bundesweit dieselben Informationen in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister eingetragen werden. Genauso ist erforderlich, dass die Rechtsprechung im Interesse eines einheitlichen Verwaltungshandelns berücksichtigt wird.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Sie dienen zum Teil der Umsetzung der Richtlinie 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (kodifizierter Text).

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Klarstellung und Rechtssicherheit. Sie haben daher keine relevanten Auswirkungen auf bestehende Verwaltungsverfahren.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Nachhaltigkeitsprüfung ist durchgeführt worden. Das Rechtsetzungsverfahren setzt das Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung dergestalt um, dass die stetige Anpassung der Regelungen aufgrund der Rückmeldungen aus der Praxis und aufgrund z. B. ergangener Rechtsprechung die Anwenderfreundlichkeit erhöhen.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund

Die Änderungen haben keine haushälterischen Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

Länder (inklusive Kommunen)

Die Änderungen haben keine haushälterischen Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der Länder.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich durch das vorliegende Gesetzesvorhaben keine Be- oder Entlastungen

#### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Registereinträge über die Unterrichtsart im Rahmen der Weiterbildung gemäß § 12 Nummer 3 BKrFQGÄndG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 300 000                                        | 0,5                               | 24,00                         | -                             | 60                            | -                         |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 60                            |                           |

Durch die Erweiterung des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters um Datenfelder zur Erfassung der Unterrichtsart (Präsenzunterricht oder digitaler Unterricht in synchroner und asynchroner Form) entsteht für die Ausbildungsstätten Aufwand bei der Befüllung eben dieser Datenfelder.

Die Befüllung der Datenfelder erfolgt je Berufskraftfahrer. Die Grundgesamtheit umfasst alle Personen im Kontext einer Weiterbildung. Äquivalent zur Bundesratsdrucksache 598/20 (Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, Seite 30 ff.) wird von einer Fallzahl in Höhe von 300 000 ausgegangen.

Die Daten liegen der Ausbildungsstätte im Moment der Eintragung vor. Es bedarf hierzu keiner Berechnung oder Recherchearbeit. Für die Eingabe der Angaben zur Unterrichtsart mittels Drop-Down-Menü (Art sowie Umfang) und Texteingabe (Ausbildungsstätte) wird von einem simulierten Zeitaufwand in Höhe von 30 Sekunden ausgegangen.

Der mittlere Lohnsatz im Wirtschaftszweig H49 (Landverkehr) liegt beim mittleren Qualifikationsniveau bei 24,00 Euro.

Sachkosten entstehen nicht. Aus Erfahrungen durch vergleichbare kleine Änderungen von Eingabemasken wird davon ausgegangen, dass dies beispielsweise in Rahmenverträgen inkludiert ist und hierfür keine Kosten entstehen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand liegt somit jährlich bei 60 000 Euro.

#### 4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

##### Erweiterung des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters

Die zusätzlichen Eintragungen betreffen lediglich die anerkannten Ausbildungsstätten, so dass für diese die Web-Anwendung anzupassen ist.

Um die neuen Angaben beauskunften zu können, sind zusätzlich die Auskunfts-Web-App (inklusive Druck) und der Auskunfts-Web-Service um die entsprechenden Datenfelder zu erweitern.

Für die Softwareentwicklung, Testung und u.a. für die Modellierung entsteht ein einmaliger Aufwand im Umfang von ca. 100 Stunden, der Kosten in Höhe von etwa 7 850 Euro verursacht.

Gesonderter Aufwand für die laufende Anwendung entsteht nicht.

Länder (inklusive Kommunen)

Auf Seiten der Länder entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen nicht; Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

a. Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob für kleinere und mittelständische Unternehmen durch die Regelungsänderungen besondere Belastungen entstehen und inwiefern weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen bestehen. Das Berufskraftfahrerwesen ist im besonderen Maße von kleinen und mittelständischen Unternehmen geprägt, wobei für diese Prüfung zwischen Unternehmen unterschieden werden muss, die Berufskraftfahrer beschäftigen und die (ausschließlich) Berufskraftfahrer ausbilden (Ausbildungsstätten).

Lediglich auf Seiten der anerkannten Ausbildungsstätten entsteht eine geringfügig höhere Belastung, da nun in Bezug auf die angebotene und durchgeführte Unterrichtsart (Präsenzunterricht und digitaler Unterricht in synchroner und asynchroner Form) weitere Angaben zu den teilnehmenden Fahrerinnen und Fahrern in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister einzutragen sind. Die Eingabemaske zur Übermittlung der Daten soll jedoch so anwenderfreundlich erweitert werden, dass der Aufwand möglichst gering ausfällt.

#### b. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch das Gesetz keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu befürchten. Das Gesetz bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die Regelungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht dauerhaft zu treffen sind.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes)

#### Zu Nummer 1

Korrektur eines Redaktionsversehens im Zuge der damaligen Verkündung.

#### Zu Nummer 2

#### Zu Buchstabe a

Die Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde mehrfach und erheblich geändert. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit entschieden sich Europäisches Parlament und Europäischer Rat dazu, diese zu kodifizieren. Auf Grund dessen ist der Verweis an die kodifizierte Richtlinie anzupassen.

#### Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Konkretisierung, da aus Gründen der Fälschungssicherheit lediglich die auf Grundlage der Qualitätscharta ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweise anerkannt werden sollen. Die Beschreibung der Anforderungen an den Sicherheitsstandard des Fahrerqualifizierungsnachweises sind mit denen aus der Richtlinie 2003/59/EG identisch.

### **Zu Nummer 3**

Die Einführung von digitalem Unterricht in synchroner und asynchroner Form durch die Verordnung über Ausnahmen für Inhaber ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise sowie zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften erfordert es, dass bereits bestehende Regelungen zum Präsenzunterricht klarer gefasst werden müssen, um Auslegungsspielräume einzugrenzen. Dies hat zur Folge, dass klargestellt wird, dass der Anerkennungsbescheid maßgeblich für die Rahmenbedingungen zum Anbieten und Durchführen der jeweiligen Unterrichtsart ist. Digitaler Unterricht bedarf der Zustimmung der Anerkennungsbehörde. Bei der erstmaligen Anerkennung einer Ausbildungsstätte erfolgt die Zustimmung im Rahmen der Anerkennung. Bei bereits anerkannten Ausbildungsstätten, die synchronen oder asynchronen digitalen Unterricht anbieten möchten, liegt eine zustimmungsbedürftige Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen vor. Gleichzeitig erfolgt eine sprachliche Anpassung an Absatz 4.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Einführung von digitalem Unterricht in synchroner und asynchroner Form durch die Verordnung über Ausnahmen für Inhaber ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise sowie zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ist vereinzelt klarzustellen, dass es sich um Präsenzunterricht handelt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Einführung von digitalem Unterricht in synchroner und asynchroner Form durch die Verordnung über Ausnahmen für Inhaber ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise sowie zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften erfordert es, dass der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Rahmen der Unterrichtsmeldung auch Zugangsdaten im Falle der Durchführung von digitalem Unterricht in synchroner Form mitgeteilt werden. Dadurch soll der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine Überwachung des digitalen Unterrichts in synchroner Form ermöglicht werden.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 5 verlängert sich die Auflistung.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

§ 11 Absatz 4 Satz 1 BKrFQG ist um die Meldung der Unterrichtsart, nämlich Präsenzunterricht oder digitaler Unterricht in synchroner zu ergänzen, da dessen Einsatz derzeit höchstens anhand der Angaben zum Beginn und Ende der Unterrichtseinheit erkennbar wäre.

Durch die Einführung des digitalen Unterrichts in synchroner und asynchroner Form ist auch die Pflicht zur Unterrichtsanzeige anzupassen. In den Fällen des digitalen Unterrichts in asynchroner Form im Rahmen der Weiterbildung erfolgt keine diesbezügliche Angabe, da hier innerhalb des von § 4 Absatz 2 Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung gesetzten Rahmens die Unterrichtseinheiten zeitlich flexibel absolviert werden können. Eine Unterrichtsanzeige zur Ermöglichung der Überwachung ist hier nicht sinnvoll, da hier der Teilnehmer eigenverantwortlich Selbstlerneinheiten absolviert und auch nicht erforderlich, da

der angebotene digitale Unterricht zuvor von der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Rahmen der Anerkennung überprüft wurde.

#### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe b**

Die ausdrückliche Normierung der Pflicht, auch nach der Unterrichtsanzeige gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 kurzfristige Änderungen mitzuteilen, trägt den Ausführungen des Obergerverwaltungsgerichts Bremen in seinem Beschluss vom 26.01.2021 – 1 B 273/20 (Rn. 37) Rechnung. Wie bereits im Rahmen des Erlasses der Regelungen zur Überwachung von Ausbildungsstätten ausgeführt, ist das Ziel die Sicherstellung einer „realistischen Überwachung“ (BT-Drs. 18/8183, S. 19). Gleichzeitig reduziert sich die Gefahr der Ausbildungsstätten, bei infolge von Änderungen fehlerhaften Unterrichtsmeldungen, eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 5 zu begehen. Im Übrigen entspricht die nunmehr ausdrücklich vorliegende Regelung bereits der Verwaltungspraxis

#### **Zu Buchstabe c**

Durch die Einfügung des Satzes 2 ist Satz 3 sprachlich anzupassen.

#### **Zu Nummer 5**

Durch die Einführung des digitalen Unterrichts in synchroner und asynchroner Form ist auch der Zweck des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters zu erweitern. Das Register dient zukünftig auch der Erfassung der Unterrichtsart (Präsenzunterricht oder digitaler Unterricht in synchroner oder asynchroner Form). Aufgrund des in Anhang I Abschnitt 4 in der Richtlinie (EU) 2022/2561 vorgegebenen Stundenumfanges für den digitalen Unterricht ist eine Erfassung zu Kontrollzwecken erforderlich

#### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

#### **Zu Buchstabe b**

Aufgrund der Einführung des digitalen Unterrichts in synchroner und asynchroner Form wird im Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein Datenfeld aufgenommen, das über die Art des Unterrichts (Präsenzunterricht und digitaler Unterricht in synchroner und asynchroner Form) informiert. Dies ist zum Nachweis darüber erforderlich, dass der Fahrer den höchstzulässigen Umfang von 12 Unterrichtseinheiten digitalem Unterricht im Rahmen der Weiterbildung nicht überschritten hat bzw. mindestens 23 Unterrichtseinheiten in Präsenz absolviert wurden. Der Nachweis über die Einhaltung des höchstzulässigen Umfangs des digitalen Unterrichts bzw. des Mindestumfanges an Präsenzunterricht dient der Umsetzung der Vorgaben in Anhang I Abschnitt 4 in der Richtlinie (EU) 2022/2561.

#### **Zu Nummer 7**

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Fassung des vorherigen nicht nummerierten Absatzes.

Wegen des Wegfalls des Nachweises in Papierform über das Vorliegen der Qualifikation aufgrund der Inbetriebnahme der Schnittstelle für die Industrie- und Handelskammern und

die anerkannten Ausbildungsstätten zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister benötigen die für die Erteilung von Fahrerbescheinigungen zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters, um auf Antrag feststellen zu können, ob eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 mit oder ohne Eintrag der Schlüsselzahl 95 erfolgen kann.

Die weiteren Absätze enthalten die datenschutzrechtlich gebotene Konkretisierung der zu übermittelnden Daten. Die Konkretisierung der zu übermittelnden Daten zum Vorliegen anderer abgeschlossener spezieller Maßnahmen verdeutlicht, welche Daten hierzu überhaupt erfasst werden. Das bedeutet für das Berufskraftfahrerqualifikationsregister, dass lediglich die genannten Daten dort gespeichert werden und zur Übermittlung bereit stehen. Die Konkretisierung ist erforderlich, da die Praxis gezeigt hat, dass ansonsten unterschiedliche Datensätze im Register erfasst werden.

#### **Zu Nummer 8**

Durch die Überarbeitung des § 21 ist der Verweis in § 22 anzupassen.

#### **Zu Nummer 9**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch die Neubildung der Bundesregierung hat sich der Zuschnitt der Ressorts und deren Bezeichnung verändert.

##### **Zu Buchstabe b**

Aus Gründen der notwendigen Konkretisierung vorgenommene Rechtsänderung.

#### **Zu Nummer 10**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

##### **Zu Buchstabe b**

Bezugnehmend auf die Änderung in § 11 Absatz 4 wird auch der Bußgeldtatbestand angepasst.

#### **Zu Nummer 11**

Die Geltungsdauer der Anerkennungsfiktion für bislang anerkannte Ausbildungsstätten ist abgelaufen und bedarf daher keiner Notwendigkeit mehr.

Aufgrund der Inbetriebnahme des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters am 23. Mai 2021 besteht darüber hinaus keine Notwendigkeit mehr, statt der Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises die Schlüsselzahl 95 nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung in den Führerschein zum Nachweis der bestehenden Berufskraftfahrerqualifikation einzutragen. Zudem ist mit der Inbetriebnahme der Schnittstelle für die anerkannten Ausbildungsstätten zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister am 29.11.2021 eine Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen nicht mehr notwendig.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)**

In Anlehnung an das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 28. März 2022 (2 S 2781/21) wird Absatz 4 sprachlich angepasst. Grund hierfür ist, dass es Amtshandlungen,

einschließlich Prüfungen, Abnahmen, Begutachtungen und Untersuchungen, gibt, für die weder eine Antragstellung noch eine Bewerbung erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Amtshandlung in Form einer Überprüfung vorgenommen wird. Dem Urteil des VGH Baden-Württemberg liegt eine Situation zugrunde, in der die Kosten für die nicht erfolgreich stattgefundene Überwachung einer Ausbildungsstätte im Sinne des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) der Ausbildungsstätte auferlegt worden sind.

Der VGH führt aus, dass die Ausweitung der Gebührenpflicht lediglich für solche Amtshandlungen möglich sei, die eine Bewerbung oder Antragstellung voraussetzten (Rn. 41). Dies sei jedoch bei Überwachungen nicht der Fall.

Die Regelungen zur Ankündigung einer Überwachung in § 11 Absatz 2 Satz 3 BKrFQG und die Pflicht zur Unterrichtsanmeldung in § 11 Absatz 4 BKrFQG sollen eine „realistische Überwachungsmöglichkeit“ schaffen (vgl. BT-Drs. 18/8183, S. 19 zum damaligen § 7b Absatz 3 BKrFQG). Durch die Klarstellung in § 11 Absatz 4 BKrFQG dahingehend, dass die anerkannte Ausbildungsstätte der nach Landesrecht zuständigen Behörde nachträglich auch kurzfristige Änderungen mitzuteilen hat, soll die Überwachungsmöglichkeit auch bei Änderungen aufrechterhalten bleiben, um unnötige Aufwände auf Seiten der Überwachungsbehörden zu vermeiden. Dabei ist unerheblich, ob es sich um vorbereitende Maßnahmen handelt oder bereits um die Vornahme der Überwachung. Kommt die anerkannte Ausbildungsstätte ihrer Pflicht zur kurzfristigen Mitteilung von Änderungen nicht nach, hat sich auch die daraus entstehenden Aufwände zu tragen.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Änderungen.